

Gesuch Benützung einer Schulschwimmanlage

gewünschte
Anlage

GesuchstellerIn

Name

Vorname

Firma/Verein

Telefon

Adresse

Mobile

PLZ Ort

Email

Verantwortliche Leitung *(für die Bewilligung zwingend auszufüllen)*

Name

Vorname

Firma/Verein

Telefon

Adresse

Mobile

PLZ Ort

Email

Wassertiefe

Unterschrift

bis 1.2 m

Nothilfe-Ausweis (nicht älter als 6 Jahre)

Kopie beigelegt

CPR-Ausweis (nicht älter als 2 Jahre)

Kopie beigelegt

über 1.2 m

Brevet Plus-Pool (nicht älter als 4 Jahre)

Kopie beigelegt

oder Pool Safety-Brevet (nicht älter als 2 Jahre)

CPR-Ausweis (nicht älter als 2 Jahre)

Kopie beigelegt

Art des Kurses

Art des Kurses

Anzahl Teilnehmer

Anteil Kinder/Jugendliche unter 16
Jahren

Einnahmen

Fr. pro Teilnehmer

Reservation *(während den Schulferien und an Feiertagen bleibt die Anlage geschlossen (separate Bewilligung)).*

Datum*

Wochentag*

Zeit von...bis...

Wassertiefe

Für die Benützung der Anlage sind die Auflagen auf der Rückseite dieses Gesuches massgebend.

Ich bin mit diesen Bedingungen und den Auflagen einverstanden:

Datum

Unterschrift

Badeordnung für Mieterinnen und Mieter von Schulschwimmanlagen

1. Verantwortung

Die gesuchstellende Person oder Gruppe hat eine verantwortliche Leitung anzugeben, die gegenüber dem Sportamt für die Einhaltung dieser Badeordnung und weitere Anweisungen verantwortlich ist. Die verantwortliche Leitung (bzw. die Stellvertretung) hat dafür zu sorgen, dass:

- nur berechnete Gruppenmitglieder während der Benütungszeit Zutritt haben (keine Untervermietung erlaubt).
- die Anlage nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der eingemieteten Gruppe betreten wird.
- die Duschräume und die Schwimmhalle nur barfuss betreten werden (die Schuhe sind, je nach Schulschwimmanlage, vor der Garderobe zu deponieren).
- die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.
- der Hubboden nur von der Schwimmlehrerin, dem Schwimmlehrer, der Badeaufsicht oder von einer durch die Anlageleitung instruierten Person bedient wird, wenn sich alle Personen ausserhalb des Beckens befinden.
- am Anlass-/Kurs-Ende die Dusch- und Föhnregion mit Kaltwasser abgespritzt wird.
- nach Ablauf der Benütungszeit die Anlage geräumt, die Lichter gelöscht und die Anlage geschlossen ist.
- Anlage und Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt benützt werden (von der Benützung ausgeschlossen sind Tauchbrillen, Schnorchel und Flossen).

Die verantwortliche Leitung hat in Verhinderungsfällen die Anlageleitung beziehungsweise das Sportamt drei Tage vor der Benützung der Anlage über eine Stellvertretung zu informieren.

Nach Ablauf der Benütungszeit muss die Anlage geräumt und verlassen sein (Anlage abgeschlossen). Das Aufnehmen von Fotos und Videos ist in der ganzen Schulschwimmanlage verboten.

2. Sorgfaltspflicht

Die Anlage sowie sämtliche Einrichtungen und Materialien sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen. Von der Benützung ausgeschlossen sind Taucherbrillen, Schnorchel und Flossen. Die Schwimmhilfsmittel und Geräte sind nach dem Gebrauch an dem dafür bestimmten Ort ordentlich zu deponieren.

3. Hygiene

- Die Badegäste haben sich vor der Benützung der Schulschwimmanlage gründlich zu duschen.
- Das Mitnehmen von Esswaren, Kaugummi, etc. sowie Glasflaschen jeglicher Art in die Garderoben, Duschen und die Schwimmhalle ist verboten.
- Personen mit offenen Wunden, Verbänden, Ausschlägen, etc. haben keinen Zutritt zur Schwimmhalle.
- Die Garderoben dürfen nur mit trockenem Körper betreten werden. Sie sind so zu verlassen, wie man sie anzutreten wünscht.
- Am Anlass-/Kursende ist die Dusch- und Föhnregion mit Kaltwasser abzuspritzen.

4. Sicherheit

Das Herumrennen in der Schwimmhalle ist verboten. Bei einer Wassertiefe bis 1.60 m sind Kopfsprünge verboten. Notfallnummern und Sanitätsmaterial sind im Büro der Schwimmlehrerin/des Schwimmlehrers oder in der Schwimmhalle vorhanden. Benützung des Telefons ist nur in Notfällen erlaubt (es dürfen keine Privatgespräche geführt werden). Bei technischen Defekten muss die Anlage geschlossen bleiben. Die Stadt Zürich übernimmt für die daraus entstehenden Anlass-/Kursausfälle grundsätzlich keine Haftung. Da die Mietgebühren für Schulschwimmanlagen von der Stadt Zürich massiv subventioniert sind, können keine Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden.

5. Haftung, Versicherung

Die Durchführung von Kursen, Unterricht, Schwimmtraining oder anderen Aktivitäten geschieht auf eigene Gefahr und in der Eigenverantwortung der Gruppe. Für Unfälle sowie gestohlene oder verlorene Gegenstände lehnt das Sportamt der Stadt Zürich jede Haftung ab. Beschädigte Gegenstände und Einrichtungen werden dem Gesuchssteller/der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

6. Meldung, Information

Über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel, Unfälle und dergleichen) ist die Anlageleitung beziehungsweise das Sportamt umgehend zu informieren.

Sofern der Anlass/Kurs nicht durchgeführt wird, ist die Bewilligungsinhaberin bzw. der -inhaber verpflichtet, das Sportamt und die Anlageleitung mindestens 1 Woche vor Beginn des Anlasses/Kurses zu informieren, ansonsten werden die gesamten Kosten verrechnet (bei Absagen nach Kursbeginn erfolgen keine Rückerstattungen). Der Schlüssel muss zwingend von der verantwortlichen Leitung mindestens 2 Wochen vor Beginn des Anlasses/Kurses gegen Unterschrift bei der Anlageleitung abgeholt werden.

Fundgegenstände sind der Schwimmlehrerin, dem Schwimmlehrer oder der Anlageleitung abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von 6 Monaten einer wohltätigen Institution übergeben.

Während den Schulferien (inkl. schulfreien Tagen) und an Feiertagen bleibt die Anlage geschlossen.